

Anlage EG+ für Geburten ab 01.09.2021

Aufteilung der Bezugsmonate
auf die Leistungsarten
für das Elterngeld

Nachname, Vorname des Elternteils 1
Nachname, Vorname des Elternteils 2
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Aktenzeichen, soweit bekannt

Nicht auszufüllen, wenn ausschließlich **BasisElterngeld** beantragt wird (siehe Antrag Nr. 5a).

ElterngeldPlus und/oder (Partnerschafts-)Bonus

Die Entscheidung, welche der einzelnen Leistungsarten – BasisElterngeld, ElterngeldPlus, (Partnerschafts-)Bonus – in welchem Zeitraum für Sie am günstigsten ist, hängt von Ihren persönlichen Lebensverhältnissen ab und kann daher nur von Ihnen getroffen werden. Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Deshalb steht zu Ihrer Unterstützung ein Elterngeldrechner zur Verfügung.

Planen Sie Ihre Bezugsmonate (= Lebensmonate) und die Leistungsarten, berechnen Sie die Höhe des Elterngeldes individuell:

www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Nachfolgend können Sie die Leistungsarten auf die Bezugsmonate verteilen bzw. übertragen
oder nutzen Sie dazu komfortabel den Onlineantrag:

www.elterngeld.bayern.de

Die mindestens zwei und höchstens vier (Partnerschafts-)Bonusmonate können alleine oder zusammen mit BasisElterngeld / ElterngeldPlus beansprucht werden – siehe Antrag Nr. 5b und 5c / 6.

Bitte kreuzen Sie für die Antragstellung hier die gewünschte(n) Leistungsart(en) für die jeweiligen Lebensmonate an
(Beispiele finden Sie auf der Rückseite):

Elternteil 1 (auch Alleinerziehende)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld																												
ElterngeldPlus																												
(Partnerschafts-)Bonus																												

Nur ausfüllen, wenn von Elternteil 2 unter Nr. 5b und/oder 5c des Antrags Elterngeld beansprucht wird

Elternteil 2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld																												
ElterngeldPlus																												
Partnerschaftsbonus																												

Bitte beachten Sie:

- ▶ Monate mit Mutterschaftsleistungen oder vergleichbaren Leistungen der privaten Krankenversicherung (z.B. Krankentagegeld während der Mutterschutzfristen) sind immer BasisElterngeld-Monate. Dabei genügt ein Anspruch für einen Tag im Lebensmonat.
- ▶ BasisElterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten bezogen werden.
- ▶ Die Mindestbezugszeit von zwei Monaten kann auch mit zwei ElterngeldPlus-Monaten erreicht werden.
- ▶ Nach dem 14. Lebensmonat darf der Bezug von Elterngeld nicht unterbrochen werden. Nicht unterbrochen ist der Bezug auch dann, wenn die Eltern abwechselnd ohne Lücke ElterngeldPlus beziehen.
- ▶ Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) müssen auch während des ElterngeldPlus-Bezugs erfüllt sein.
- ▶ Falls Ihr Bezugszeitraum über den 28. Lebensmonat hinausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.
- ▶ Beide Eltern können – unabhängig von der Leistungsart – gleichzeitig Elterngeld beziehen.

Beispiele

1

Elternteil 1 (Mutter)

- | | |
|----------------|--|
| 1. und 2. LM | Bezug von Mutterschaftsgeld = immer BasisElterngeld-Monate |
| 3. bis 22. LM | ElterngeldPlus (Teilzeit mit 10 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |
| 23. und 24. LM | Partnerschaftsbonus zusammen mit Elternteil 2 (Teilzeit mit 24 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |

Elternteil 2 (Vater)

- | | |
|----------------|--|
| 1. und 2. LM | zwei Partnermonate als BasisElterngeld (könnten auch als vier ElterngeldPlus-Monate genommen werden) |
| 23. und 24. LM | Partnerschaftsbonus zusammen mit Elternteil 1 (Teilzeit mit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |

Elternteil 1		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld		X	X																										
ElterngeldPlus				X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						
Partnerschaftsbonus																								X	X				

Elternteil 2		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
BasisElterngeld		X	X																										
ElterngeldPlus																													
Partnerschaftsbonus																								X	X				

2

Alleinerziehende

- | | |
|----------------|---|
| 1. bis 6. LM | BasisElterngeld |
| 7. bis 22. LM | ElterngeldPlus (Teilzeit mit 20 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |
| 23. bis 26. LM | Bonusmonate (Teilzeit mit 24 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |

Wegen Vorliegens der Voraussetzungen (u.a. Einkommensverlust) besteht Anspruch auf BasisElterngeld für 14 Lebensmonate. Von diesen 14 Lebensmonaten werden sechs Lebensmonate als BasisElterngeld genommen. Anstelle der verbleibenden acht Monate BasisElterngeld wird für 16 Lebensmonate ElterngeldPlus genommen.

Bezug von Mutterschaftsgeld in den ersten beiden Lebensmonaten = immer BasisElterngeld-Monate

Alleinerziehende	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Basiselterngeld	X	X	X	X	X	X																						
ElterngeldPlus							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						
Bonusmonate																							X	X	X	X		

3

Elternteil 1 (Mutter)

- | | |
|---------------|--|
| 1. und 2. LM | Bezug von Mutterschaftsgeld = immer BasisElterngeld-Monate |
| 3. bis 6. LM | ElterngeldPlus (Teilzeit mit 10 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |
| 7. bis 10. LM | Partnerschaftsbonus zusammen mit Elternteil 2 (Teilzeit mit 24 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |
| ab 11. LM | ElterngeldPlus |

Elternteil 2 (Vater)

- | | |
|----------------|--|
| 7. bis 10. LM | Partnerschaftsbonus zusammen mit Elternteil 1 (Teilzeit mit 32 Wochenstunden im Durchschnitt des LM) |
| 25. bis 28. LM | zwei Partnermonate werden als vier ElterngeldPlus-Monate genommen (mit oder ohne Teilzeit möglich) |

[illegible]

I. Leistungsarten

Das Elterngeld kann beantragt werden als:

- BasisElterngeld
- ElterngeldPlus
- (Partnerschafts-)Bonus

Bei der Beantragung von Elterngeld ist festzulegen, für welche Lebensmonate und von welchem Elternteil die jeweilige Leistungsart – BasisElterngeld, ElterngeldPlus, (Partnerschafts-)Bonus – beansprucht wird.

Monate, in denen die Mutter Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder Krankentagegeld aus der privaten Krankenversicherung in der Mutterschutzfrist hat, sind – unabhängig von einer Beantragung – immer BasisElterngeld-Monate.

Die einzelnen Leistungsarten können alleine oder auch kombiniert in Anspruch genommen werden, die mindestens zwei und höchstens vier (Partnerschafts-)Bonusmonate jedoch nur zusammenhängend und gleichzeitig von beiden Elternteilen.

Die Elterngeldstelle kann die voraussichtliche Höhe Ihres Elterngeldes nicht vorab berechnen. Hierfür steht Ihnen ein Elterngeldrechner unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner zur Verfügung.

II. BasisElterngeld

BasisElterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Die Eltern können gemeinsam zwölf Monatsbeträge BasisElterngeld beziehen. Wenn für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen insgesamt 14 Monatsbeträge zu (zwei Partnermonate – nicht zu verwechseln mit (Partnerschafts-)Bonusmonaten, siehe IV.). Wurde das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, kann sich grundsätzlich ein verlängerter Bezugszeitraum ergeben (vgl. Anlage EA).

Ein Elternteil muss mindestens zwei und kann höchstens zwölf Monatsbeträge BasisElterngeld beziehen. Die Monate können unter den Eltern aufgeteilt werden, siehe Infoblatt Nr. 5.

Das BasisElterngeld beträgt zwischen 65 und 100 Prozent des Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, mindestens jedoch monatlich 300 Euro und höchstens monatlich 1.800 Euro.

Sofern die berechtigte Person in den Bezugsmonaten kein Erwerbseinkommen hat, ist der Gesamtanspruch von BasisElterngeld und ElterngeldPlus gleich hoch.

III. ElterngeldPlus

1 = 2 Ein BasisElterngeld-Monat = zwei ElterngeldPlus-Monate

Wie das BasisElterngeld ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Erwerbseinkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum. ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt – aus einem BasisElterngeld-Monat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Es ist daher möglich, ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat hinaus zu beziehen, längstens jedoch bis zum 32. Lebensmonat.

Entfällt ab dem 15. Lebensmonat ein Monat ElterngeldPlus, entfallen alle nachfolgenden Ansprüche.

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) müssen auch während des ElterngeldPlus-Bezugs erfüllt sein. Es darf insbesondere keine volle Erwerbstätigkeit (über 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) ausgeübt werden.

Durch die längere Bezugsdauer kann es zu Überschneidungen und Anrechnungen von Entgeltersatzleistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Mutterschaftsleistungen oder Elterngeld für ein nachgeborenes Kind kommen.

Für das ElterngeldPlus ist nicht Voraussetzung, dass die berechtigte Person während des Bezugszeitraums eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Das ElterngeldPlus beträgt monatlich **höchstens die Hälfte** des BasisElterngeldes, das einem Elternteil ohne Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs zustünde (**Deckelung**).

Für die Berechnung des ElterngeldPlus halbieren sich

- der Mindestbetrag für das Elterngeld von monatlich 300 Euro auf monatlich 150 Euro
- der Mindestgeschwisterbonus von monatlich 75 Euro auf monatlich 37,50 Euro
- der Mehrlingszuschlag von monatlich 300 Euro auf monatlich 150 Euro sowie
- die von der Anrechnung freigestellten Elterngeldbeträge (siehe Infoblatt Nr. 12)

Beispiel:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

• ElterngeldPlus wird vom 1. bis 24. Lebensmonat beansprucht	
• die berechtigte Person übt im gesamten Zeitraum keine Erwerbstätigkeit aus	
• aufgrund des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes beträgt das BasisElterngeld	300 Euro
• Gesamtanspruch BasisElterngeld 12 Monate x 300 Euro	3.600 Euro
• ElterngeldPlus	150 Euro
• Gesamtanspruch ElterngeldPlus 24 Monate x 150 Euro	3.600 Euro

Errechnet sich also nur der Mindestbetrag, sind das BasisElterngeld und das ElterngeldPlus in der Gesamthöhe gleich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn im Bezugszeitraum kein Teilzeiteinkommen angerechnet wird. Allerdings müssen bei der Wahl des ElterngeldPlus – wie auch beim BasisElterngeld – während des gesamten Bezugszeitraums die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Höhe des Erwerbseinkommens – Auswirkung auf das ElterngeldPlus

Beispiel:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

• Elterngeldanspruch vom 1. bis 12. Lebensmonat,	
• ElterngeldPlus-Monate werden vom 1. bis 24. Lebensmonat beansprucht	
• die berechtigte Person übt im gesamten Zeitraum eine Teilzeittätigkeit aus	
• aufgrund des Elterngeld-Nettos vor der Geburt des Kindes beträgt das BasisElterngeld	1.800 Euro
• ElterngeldPlus nach Deckelung ★)	900 Euro
• fiktiver Gesamtanspruch ohne Teilzeit 12 Monate x 1.800 Euro	21.600 Euro

Je höher das Teilzeiteinkommen ist, desto niedriger ist das zustehende ElterngeldPlus. Das ElterngeldPlus beträgt jedoch monatlich **höchstens** die Hälfte des BasisElterngeldes ohne Teilzeit (Deckelung) und **mindestens** 150 Euro (Mindestbetrag ElterngeldPlus):

	Variante 1 niedrig	Variante 2 mittel	Variante 3 hoch
Erwerbseinkommen			
BasisElterngeld bei Teilzeit	1.000 Euro	700 Euro	100 Euro
★) Deckelung Höchstbetrag	900 Euro	900 Euro	900 Euro
Mindestbetrag	150 Euro	150 Euro	150 Euro
Zahlbetrag ElterngeldPlus monatlich	900 Euro	700 Euro	150 Euro
Zahlbetrag ElterngeldPlus für 24 Monate	21.600 Euro	16.800 Euro	3.600 Euro

Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum des ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus kann insbesondere für Eltern, die in den Bezugsmonaten eine zulässige Erwerbstätigkeit ausüben, von Vorteil sein.

Beispiel:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

BasisElterngeld – aus Einkommen vor Geburt (ohne Anrechnung von Erwerbseinkommen im Bezugszeitraum)	1.500 Euro
ElterngeldPlus höchstens ½ von 1.500 Euro (Deckelung)	750 Euro
Bezugszeitraum (nach Anrechnung von Erwerbseinkommen):	
BasisElterngeld und ElterngeldPlus (rechnerisch) z.B.	900 Euro
ElterngeldPlus jedoch nach Deckelung maximal	750 Euro
BasisElterngeld	900 Euro

Vergleich:

ElterngeldPlus maximal 24 Monate x 750 Euro	18.000 Euro
BasisElterngeld maximal 12 Monate x 900 Euro	10.800 Euro

Sollte der ElterngeldPlus-Anspruch zeitlich nicht voll ausgeschöpft werden, würde sich ein geringerer Gesamtanspruch an ElterngeldPlus ergeben.

IV. Partnerschaftsbonus

+ 4 Partnerschaftsbonus

Eltern können für mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonus beziehen. Die Partnerschaftsbonus-Monate müssen zwingend zusammenhängend und gleichzeitig von beiden Elternteilen genommen werden. Eine beliebige Aufteilung durch die Eltern ist nicht möglich.

Für den Partnerschaftsbonus muss **in jedem dieser Monate** – neben dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 1) – von **jedem Elternteil** eine **Erwerbstätigkeit von 24 bis 32 Wochenstunden** im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats ausgeübt werden. Dies ist nach Ablauf des Bezugszeitraums nachzuweisen.

Die aufgewendete Zeit für **Kindertagespflege** oder **Berufsbildung** bleibt bei der Ermittlung der Wochenstunden außer Betracht, so dass allein hiermit der Umfang der erforderlichen Arbeitszeit nicht erreicht werden kann.

Der Partnerschaftsbonus kann nicht in Monaten genommen werden, in denen Mutterschaftsleistungen zustehen. Ein Bezug ist aber auch ab dem 15. Lebensmonat möglich.

Beispiele zur Berechnung des Partnerschaftsbonus:

(aus Vereinfachungsgründen ohne Bezug von Mutterschaftsleistungen)

	Beispiel 1	Beispiel 2
Elterngeld-Netto im Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei 40 Wochenstunden	2.000 Euro	4.000 Euro
Begrenzung auf (siehe Infoblatt Nr. 5a)		2.770 Euro
BasisElterngeld	1.300 Euro	1.800 Euro
Deckelungsbetrag	650 Euro	900 Euro
Elterngeld-Netto aus Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum bei 30 Wochenstunden	800 Euro	3.000 Euro
Differenz zu 2.000 Euro	1.200 Euro	
Differenz zu 2.770 Euro		0 Euro
davon 65%	780 Euro	0 Euro
ggf. nach Deckelung (½ BasisElterngeld)	650 Euro	
ggf. aufgestockt auf Mindestbetrag		150 Euro
zustehendes Elterngeld monatlich	650 Euro	150 Euro
Partnerschaftsbonus insg. für vier Monate	2.600 Euro	600 Euro

Zur Ermittlung des anzurechnenden Erwerbseinkommens wird auf das Beispiel unter VI. verwiesen.

V. Bonusmonate für Alleinerziehende

Alleinerziehende können ebenfalls mindestens zwei und höchstens vier weitere Monate ElterngeldPlus als Bonusmonate erhalten, wenn in diesen Monaten eine Erwerbstätigkeit von mindestens 24 und höchsten 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats ausgeübt wird.

Die Bonusmonate sind nicht zu verwechseln mit den zwei weiteren Monaten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Infoblatt Nr. 6 und Antrag Nr. 6) grundsätzlich zustehen. Diese zwei BasisElterngeld-Monate können auch als vier ElterngeldPlus-Monate beansprucht werden.

Somit können Alleinerziehende wie folgt Elterngeld beziehen:

- zwölf Monate BasisElterngeld oder 24 Monate ElterngeldPlus. Ist das Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, kann sich grundsätzlich ein verlängerter Bezugszeitraum ergeben (vgl. Anlage EA).
- zwei weitere Monate BasisElterngeld oder vier Monate ElterngeldPlus, wenn die in Nr. 6 des Infoblattes genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- mindestens zwei und höchstens vier Bonusmonate (siehe oben)

Dies kann einen Gesamtanspruch von maximal 32 Lebensmonaten Elterngeld ergeben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zum Partnerschaftsbonus und das Beispiel unter VI. entsprechend.

VI. Ermittlung des anzurechnenden Einkommens

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist für Monate, in denen BasisElterngeld und für Monate, in denen ElterngeldPlus beansprucht wird, getrennt zu ermitteln und zu berechnen.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

LM	Leistungsart	Nettoerwerbseinkommen
1	BasisElterngeld	kein Einkommen
2	BasisElterngeld	kein Einkommen
3	BasisElterngeld	kein Einkommen
4	BasisElterngeld	kein Einkommen
5	BasisElterngeld	250 Euro
6	BasisElterngeld	280 Euro
7	ElterngeldPlus	kein Einkommen
8	ElterngeldPlus	kein Einkommen
9	ElterngeldPlus	kein Einkommen
10	ElterngeldPlus	kein Einkommen
11	ElterngeldPlus	kein Einkommen
12	ElterngeldPlus	kein Einkommen
13	ElterngeldPlus	450 Euro
14	ElterngeldPlus	500 Euro
15	ElterngeldPlus	550 Euro
16	ElterngeldPlus	600 Euro
17	ElterngeldPlus	700 Euro
18	ElterngeldPlus	800 Euro
19	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
20	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
21	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro
22	Partnerschaftsbonus	2.000 Euro

Ergebnis:**BasisElterngeld**

Lebensmonate insgesamt:	6 LM
davon mit Erwerbseinkommen im 5. und 6. LM	2 LM
Gesamteinkommen:	530 Euro
geteilt durch 2 Monate =	
anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen im 5. und 6. LM	265 Euro

ElterngeldPlus ohne Partnerschaftsbonus

Lebensmonate insgesamt:	12 LM
davon mit Erwerbseinkommen vom 13. bis 18. LM:	6 LM
Gesamteinkommen:	3.600 Euro
geteilt durch 6 Monate =	
anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen vom 13. bis 18. LM	600 Euro

ElterngeldPlus inklusive Partnerschaftsbonus

Lebensmonate insgesamt:	16 LM
davon mit Erwerbseinkommen vom 13. bis 22. LM:	10 LM
Gesamteinkommen (3.600 Euro + 8.000 Euro):	11.600 Euro
geteilt durch 10 Monate =	
anzurechnendes durchschnittliches monatliches Einkommen vom 13. bis 22. LM	1.160 Euro

Wie aus dem Beispiel ersichtlich, beeinflusst das Erwerbseinkommen aus den Partnerschaftsbonus-Monaten auch die Höhe des anzurechnenden Einkommens in den ElterngeldPlus-Monaten.

VII. Umwandlung ElterngeldPlus in BasisElterngeld

ElterngeldPlus-Monate können grundsätzlich in BasisElterngeld umgewandelt werden. **Voraussetzung:** Es wurde innerhalb der ersten 14 Lebensmonate für eine entsprechende Anzahl von Monaten ElterngeldPlus bezogen bzw. beansprucht. Die Höchstbezugsdauer von BasisElterngeld darf jedoch nicht überschritten werden.